

**Richtlinien 2009 zur Förderung von erneuerbaren Energieträgern, zur Förderung von neuen Technologien zur Ökoenergieerzeugung sowie zur Steigerung der Energieeffizienz
gemäß dem Burgenländischen Wohnbauförderungsgesetz 2005
sowie dem Burgenländischen Ökoförderungsgesetz – Bgld ÖFG
LGBL. Nr. 40 vom 3. Mai 2007**

RICHTLINIE 1

**Richtlinien zur Förderung von Alternativenergieanlagen und Anlagen zur Einsparung von Energie und anderen elementaren Ressourcen
gem. Bgld. WFG 2005**

1.1. Förderungsziel

Ziel der Förderung ist es, im Interesse der Energieeffizienz und des Klima- und Umweltschutzes durch besondere Anreize wirksame Schwerpunkte im Hinblick auf die Einsparung von Energie und sonstigen elementaren Ressourcen, eine möglichst effiziente Anwendung von Energie sowie den verstärkten Einsatz von alternativen Energieträgern im Bereich des Wohnbereiches zu setzen.

1.2. Förderungsgegenstand

Gegenstand der Förderungen im Rahmen dieser Richtlinien ist die Gewährung von nichtrückzahlbaren Zuschüssen für die Errichtung von Alternativenergieanlagen im Sinne des § 41 Abs. 1 Bgld. WFG 2005 i.d.g.F.

1.3. Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen dieser Richtlinien können nachfolgende Maßnahmen gefördert werden:

Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Energie für die Bereitstellung von Raumwärme und Warmwasser auf Basis erneuerbarer Energie und zur Einsparung von Energie sowie anderen elementaren Ressourcen.

1.4. Förderungsvergabe

In den Genuss von Förderungen können natürliche und juristische Personen im Sinne des § 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 2 Bgld. WFG 2005 kommen.

Die Förderung kann sowohl zusätzlich zu anderen Förderungen im Rahmen einer Neuerrichtung oder umfassenden Sanierung von Wohngebäuden als auch als einzelne Maßnahme gewährt werden. Die Förderung wird nach Maßgabe der vorhandenen Budgetmittel vergeben, ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind zurückzuerstatten.

1.5. Höhe der Förderung

Die Förderhöhe beträgt grundsätzlich 30% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit erneuerbaren Energieträgern betrieben werden und 15% der anfallenden, anrechenbaren Kosten bei Anlagen, die mit nicht erneuerbaren Energieträgern, aber mit besonders energiesparenden Technologien ausgestattet sind, wobei die Höchstbeträge je Wohneinheit entsprechend nachfolgender Tabelle begrenzt sind.

MASSNAHME	%	bis €
Warmwasserbereitung mit einer Wärmepumpe	15	850,00
Warmwasserbereitung mit Solarenergie	30	1.700,00
Hauszentralheizung mit fossiler Energie in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung	15	1.800,00
Hauszentralheizung über Erd- Luft- oder Wasserwärmepumpe (20% Fördersatz bei einer JAZ von über 5)	15	2.500,00
Hauszentralheizung über Solareinbindung	30	2.800,00
Hauszentralheizung über Biomasse	30	2.800,00
Hauszentralheizung mit erneuerbarer Energie in Verbindung mit einer Kraft-Wärme-Kopplung	30	4.000,00
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie (als ausschließliches Zentralheizungssystem)	30	1.500,00
Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie (als nicht ausschließliches Zentralheizungssystem)	30	1.000,00
Anschluss an ein Fernheizwerk auf Basis erneuerbarer Energie	30	3.700,00
Nachträglicher Einbau einer Kraft-Wärme-Kopplung zu einer Heizanlage auf Basis erneuerbarer Energie	30	1.200,00
Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung mit Wärmerückgewinnung	30	2.000,00
Regenwassernutzungsanlagen	30	1.800,00

1.6. Förderungsvoraussetzungen

1.6.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 1.6.1.1 Voraussetzung für die Inanspruchnahme einer Förderung ist, dass die Anlage von einem befugten Unternehmen errichtet wird und ein entsprechendes Prüf- und Abnahmeprotokoll vorgelegt wird, wobei die saldierten Rechnungen die Basis für die Ermittlung der Förderungshöhe darstellen.
- 1.6.1.2 Vor Errichtung der zu fördernden Anlage sind sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen.
- 1.6.1.3 Die Förderungsansuchen können bis längstens 12 Monate ab Rechnungsdatum eingebracht werden. Bei Vorhaben, die erst mit der Erteilung der Benützungsfreigabe als abgeschlossen gelten, gilt die 12 Monatsfrist ab Erteilung der Benützungsfreigabe.
- 1.6.1.4 Prototypen oder gebrauchte Geräte werden nicht gefördert.
- 1.6.1.5 Eine neuerliche Förderung der gleichen Anlage ist 10 Jahre nach Förderzusage möglich. Im Falle des Anschlusses an ein mit Biomasse betriebenes Fernheizwerk ist eine Förderung auch dann möglich, wenn unmittelbar davor eine andere Alternativenergieförderung (z.B. Holzvergaserkessel) in Anspruch genommen worden ist.
- 1.6.1.6 Für kombinierte Anlagen, die in ihrer Funktion untrennbar verbunden sind und auch kostenmäßig nicht geteilt werden können, wird - soweit in der Förderung verschiedene

Prozentsätze vorgesehen sind – ein Prozentsatz im Ausmaß von 25% herangezogen und der Höchstbetrag setzt sich aus der Summe der Höchstbeträge der Einzelmaßnahmen zusammen.

1.6.1.7 Kombigeräte, die verschiedene Leistungen erbringen, gelten förderungsmäßig als eine Anlage.

1.6.1.8 Eine Förderung von Anlagen zur Bereitstellung von Raumwärme wird nur dann gewährt, wenn ein Anschluss an ein bestehendes Fern- / Nah-Wärmenetz nicht wirtschaftlich ist.

1.6.1.9 Pro Förderansuchen kann nur ein Hauptheizsystem gefördert werden.

1.6.2 Technische Voraussetzungen

1.6.2.1 Heizungswärmepumpen

Die Jahresarbeitszahl (JAZ) für Heizungswärmepumpen muss mindestens 4,0 betragen, wobei die Jahresarbeitszahl rechnerisch zu ermitteln ist, z.B. nach der Richtlinie VDI 4650. Bei Heizungswärmepumpen mit integrierter Brauchwasseraufbereitung können die Mindestwerte um 0,2 unterschritten werden. In begründeten Ausnahmefällen kann die Jahresarbeitszahl unter 4 betragen, jedenfalls ist eine Jahresarbeitszahl von 3 zu erreichen. Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Mess- bzw. Kontrolleinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren.

Eine Heizlastberechnung für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

1.6.2.1.1 Liegt die Nennwärmeleistung einer nicht modulierenden Wärmepumpenanlage um mehr als 10% über der Gebäudeheizlast, so ist ein Pufferspeicher mit einem Fassungsvermögen von mindestens 30 Liter je kW Nennwärmeleistung der Wärmepumpenanlage erforderlich.

1.6.2.2 Thermische Solaranlagen

Durch die Solaranlage muss ein Mindestdeckungsgrad von entweder 15% des Wärmebedarfs für Warmwasser und Raumheizung oder 60% des Warmwasserwärmebedarfes gewährleistet sein. Der Nachweis ist durch Berechnung mit einer geeigneten Software zu erbringen.

Zur Leistungsüberwachung der Anlage ist eine geeignete Messeinrichtung, z.B. ein Wärmemengenzähler oder eine dafür geeignete Steuerung, zu installieren. Es werden nur Kollektoren gefördert, für die eine Produktzertifizierung einer anerkannten Prüfstelle für den Kollektor, z.B. nach der „Solar Keymark“ – Richtlinie, vorliegt.

1.6.2.3 Hauszentralheizung über Biomasse

1.6.2.3.1 Es werden nur Biomasseheizkessel gefördert, die einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast aufweisen. Eine Heizlastberechnung für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

1.6.2.3.2 Biomassezentralheizungsanlagen mit händischer Beschickung müssen mit einer elektronischen Regelung ausgestattet sein und über einen Lastausgleichsspeicher (Pufferspeicher) mit einem Fassungsvermögen von mindestens 100 Liter je kW Nennleistung des Kessels verfügen. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Platzmangel bei Sanierung) kann das erforderliche Pufferspeichervolumen unterschritten werden. Jedenfalls muss dann das Fassungsvermögen des Pufferspeichers nach folgender Formel errechnet werden:

$$V_{sp} = 15 \times T_B \times Q_N \times (1 - 0,3 Q_H / Q_{min})$$

V_{sp} Wärmespeicherinhalt (l)

Q_N Nennleistung des Kessels (kW)

T_B Abbrandperiode des Kessels bei vollem Brennstoff-Füllraum (h)

Q_H Heizlast des Gebäudes (kW)

Q_{min} Kleinste Teillast des Heizkessels (kW)

- 1.6.2.3.3 Biomassezentralheizungsanlagen mit automatischer Beschickung müssen mit einer elektronischen Leistungs- und Feuerungsregelung ausgestattet sein und über einen Wirkungsgrad von mindestens 85% bei Volllast sowie bei der Heizlast des Gebäudes aufweisen. Ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen ist dann erforderlich, wenn die Heizlast des Gebäudes multipliziert mit dem Faktor 0,6 kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels ist.

Formel zur Berechnung ob ein Pufferspeicher erforderlich ist:

Gebäudeheizlast*0,6 = kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher erforderlich

Gebäudeheizlast*0,6 = größer/gleich als die kleinste Teilleistung des Kessels: Pufferspeicher nicht erforderlich

Beispiel: Pelletskessel mit modulierender Heizleistung von 5kW bis 15kW:

Nennleistung = 15kW, kleinste Teilleistung = 5kW, Gebäudeheizlast: 8kW

Formel: $8\text{kW} \cdot 0,6 = 4,8\text{kW}$ -> Das Ergebnis der Berechnung ist kleiner als die kleinste Teilleistung des Kessels -> daher ist ein Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern erforderlich.

1.6.2.4 Sonstige Anlagen zur Abdeckung des Raumwärmebedarfs auf Basis erneuerbarer Energie

- 1.6.2.4.1 Ortsfeste Öfen (z.B. Pelletkaminöfen, Kachelöfen) können gefördert werden, wenn damit die Heizlast des Gebäudes zu mindestens 75 % abgedeckt werden kann und die notwendige Speichermasse über einen Pufferspeicher mit mindestens 500 Litern Fassungsvermögen oder die keramische Speichermasse (100 kg / kW Nennleistung) des Ofens gegeben ist. Eine Heizlastberechnung für das Objekt ist in jedem Fall vorzulegen.

- 1.6.2.4.2 Der Wirkungsgrad muss bei Volllast mindestens 80% betragen

1.6.2.5 Kraft-Wärme-Kopplung

- 1.6.2.5.1 Die Kraft-Wärme-Kopplungsanlage ist nach dem Gesamtwärmebedarf des zu versorgenden Objektes auszulegen.
- 1.6.2.5.2 Ein etwaiger Stromüberschuss ist nach Möglichkeit in das öffentliche Stromnetz einzuspeisen.
- 1.6.2.5.3 Die elektrische Leistung muss mindestens 1 kW betragen.

1.6.2.6 Mechanisch kontrollierte Wohnraumlüftung

- 1.6.2.6.1 Die Luftdichte des Gebäudes muss den Bestimmungen der Bgld. Bauordnung entsprechen. Die Luftdichte des Gebäudes ist durch die Luftwechselzahl (welche nicht höher sein darf als 1,5) mittels Blower-Door-Test (n_{50}) nachzuweisen.
- 1.6.2.6.2 Zentralgeräte mit Wärmerückgewinnung mittels Wärmetauscher bzw. Wärmepumpe
- 1.6.2.6.2.1 Die Rückwärmezahl des Wärmetauschers (n_v) hat mindestens 65% zu betragen und ist durch ein Gutachten nachzuweisen.
- 1.6.2.6.2.2 Die Leistungsaufnahme der Ventilatoren darf $0,4 \text{ W/m}^3$ Bruttovolumen nicht übersteigen.
- 1.6.2.6.2.3 Elektrowiderstandsnachheizelemente dürfen nur in begründeten Ausnahmefällen vorgesehen werden.
- 1.6.2.6.2.4 In Eigenheimen darf die gesamte elektrische Anschlussleistung der Lüftungswärmerückgewinnungsanlage (einschließlich eventueller Elektrowiderstandsnachheizelemente im Zuluftstrom) 2 kW nicht übersteigen.
- 1.6.2.6.3 Einzel- oder Kompaktgeräte mit Wärmerückgewinnung mittels Wärmetauscher bzw. Wärmepumpe
- 1.6.2.6.3.1 Die Höchstlüftungsleistung muss mindestens $50 \text{ m}^3 / \text{h}$ betragen.
- 1.6.2.6.3.2 Es muss eine zumindest 3-stufige Leistungsregelung vorhanden sein.
- 1.6.2.6.3.3 Der Wärmebereitstellungsgrad muss mindestens 70% bei 30 m^3 und 10°C Außentemperatur 82 % RF, 21°C Innentemperatur betragen.
- 1.6.2.6.3.4 Die Leistungsaufnahme der Anlage darf max. 20 Watt betragen.
- 1.6.2.6.3.5 Der Schalldruckpegel darf 35 dB nicht übersteigen.

1.6.2.7 Regenwassernutzungsanlagen

- 1.6.2.7.1 Der Fassungsvermögen des Regenwasserspeichers muss mindestens 4.500 Liter betragen, bei reihenhausartigen Wohnhausanlagen mindestens 1000 Liter je Wohneinheit und bei Geschößwohnanlagen mindestens 300 Liter je Wohneinheit.
- 1.6.2.7.2 Die Regenwassernutzungsanlage muss vom Trinkwasserversorgungsnetz völlig getrennt sein und bei der Nachspeisung mit Trinkwasser muss gewährleistet sein, dass kein Brauchwasser in die Trinkwasseranlage gelangen kann.
- 1.6.2.7.3. Die Entnahmestellen des Regenwassers sind durch geeignete Schilder als solche deutlich kenntlich zu machen.
- 1.6.2.7.4. Alle vorhandenen WC-Anlagen sind an die Anlage anzuschließen

1.7. Erforderliche Unterlagen

- 1.7.1 Vollständig ausgefülltes Antragsformular
- 1.7.2 Etwaige erforderliche Bewilligungen (Bescheide)
- 1.7.3 Saldierte Rechnung(en) (Original) sowie Zahlungsbestätigung(en) (Original)
- 1.7.4 Bestätigung eines befugten Unternehmens betreffend der ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und ordnungsgemäßen Funktion der Anlage
- 1.7.5 Alle erforderlichen Prüf- und Abnahmeprotokolle
- 1.7.6 Geeigneter Nachweis über die Erfüllung der technischen Voraussetzungen gem. Pkt. 1.6.2

1.8. Antragstellung

Die Förderungsanträge sind gemeinsam mit allen erforderlichen Unterlagen an die Burgenländische Energieagentur, Technologiezentrum, Marktstraße 3, 7000 Eisenstadt, zu richten. Fehlende Unterlagen können telefonisch oder schriftlich nachgefordert werden. Falls die nachgeforderten Unterlagen nicht innerhalb von 8 Wochen nach Aufforderung nachgereicht werden, wird der Antrag zurückgereiht.

1.9. Duldungs- und Mitwirkungspflicht

- 1.9.1 Die begünstigte Person hat den Organen der Burgenländischen Energieagentur, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten des Grundstückes, auf dem sich die geförderte Anlage befindet, zu gestatten.
- 1.9.2 Die Prüforgane sind ermächtigt in Unterlagen, die für die Prüfung des zu fördernden Objektes als notwendig erachtet werden, Einsicht zu nehmen.
- 1.9.3 Die Prüforgane können zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung der begünstigten Person zu bestätigen.
- 1.9.4 Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson der begünstigten Person anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

1.10. Schlussbestimmungen

Die zu fördernde Person erklärt sich im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes bereit, dass alle bei der Abwicklung anfallenden personenbezogenen Daten automatisationsunterstützt verarbeitet und den mit der Durchführung und Überprüfung der Förderungsaktion befassten Stellen übermittelt werden können.

1.11. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 1.1.2009 in Kraft.